

Zollanträgen mit der  
Handels- & Landwirthsch. Dept., Konstanz v. 13. Jan.  
Türkei.

273

Frankreich hat am 29. April 1801 mit der Türkei ein  
neuen Konventionaltarif für den Import in die Türkei  
abgeschlossen, welcher auf die Schweiz Auswirkung fin-  
det, wie es bei den Négociations von der franz. Lindecker  
sofort gewünscht worden war. Infolge eines Arrangements  
zwischen Frankreich und der Türkei, vom 1. April 1800,  
wurden nun einige Positionen jenes Tarifs, welche französische  
seine Maaren, die französischen Gegenwart des Exportes nach  
der Türkei bilde *printanières, demi-cotons etc. &c.*  
ausaffen, um c. 50% erhöht, eingezogen für französische Erzeuger



# I. Sitzung vom 17. Januar 1832.

mit Dr. Braxitzen und von der Türkei zollamtlich eingetragen wurde.

Gegen die Republik wurde ein Beschwerde gegen den am 21. Dezember 1831 erlassenen Befehl, wonach die französischen Kaufleute in Konstantinopel die Zollabfertigung bei der französischen Botschaft verhindert werden sollten. Das französische Ministerium bestätigte am 22. Januar eine Note, laut der nicht das französische Gesandtstafel vom 13. September 1831, das die Befreiung als vorausgesetzt war, und das Frankreich das beabsichtigte Abkommen unterschrieben habe, sondern vielmehr die bestehende Befreiung des Anstands von Seiten der Türkei erfolge.

Am 11. Oktober 1831 erfuhr das rufende Department die französische Gesandtstafel in Paris, mit Maßnahmen beginnen zu wollen, das das genannte Abkommen nicht zu bestätigen und die Befreiung des Anstands, vom 6. Januar a. c., Frankreich das Abkommen mit der Türkei, vom 1. April 1830, innerhalb 31. Dezember 1831 zu bestätigen, so dass es dem Gesandten am 1. Januar 1832, in Frankreich das französische Ministerium bestätigt werden sollte.

Mit Bescheiden vom 9. Januar a. c. übermittelte man die Gesandtstafel die Kopie einer Note des französischen Ministeriums des Anstands, vom 6. Januar a. c., an das Frankreich das Abkommen mit der Türkei, vom 1. April 1830, innerhalb 31. Dezember 1831 zu bestätigen, so dass es dem Gesandten am 1. Januar 1832, in Frankreich das französische Ministerium bestätigt werden sollte.

Auf Antrag des Departements wird beschlossen:

Der französische Gesandtstafel in Paris ist der Eingang der Kopie der Note des französischen Ministeriums des Anstands vom 6. Januar 1832 zu befringen und dieselbe zu beanspruchen, im Namen des französischen Ministeriums die ersten Dienste der französischen Regierung zu verlangen.

An die französische Gesandtstafel in Paris.

Protokollaufzeichnung des Departmentes zur Rundschau unter Berücksichtigung der Beilage.